



**Änderung der
SATZUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER
ÄRZTEKAMMER SALZBURG**

Sämtliche Änderungen sind **ROT, fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind **ROT**.**

Stand April 2014

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztekammer Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

Dr. Eberhard Brunner

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

OMR Dr. Hans Richter

SATZUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER ÄRZTEKAMMER SALZBURG

§ 7

Beschwerdeausschuss

~~(1) — Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Wenn zum Vorsitzenden ein Kammerangehöriger bestellt wird, ist den Sitzungen des Beschwerdeausschusses eine rechtskundige Person beizuziehen. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.~~

~~Ein Mitglied und dessen Stellvertreter sind von der zuständigen Landes Zahnärztekammer nach den Bestimmungen des ZÄKG zu bestellen.~~

~~Von der Erweiterten Vollversammlung sind für die Dauer ihrer Funktionsperiode der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die nicht Kammerangehörige sein müssen, mit absoluter Stimmenmehrheit zu bestellen oder in getrennten Wahlgängen aus dem Kreis der Kammerangehörigen zu wählen. Wird bei der ersten Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden.~~

~~Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter — mit Ausnahme der von der Landes Zahnärztekammer bestellten — sind von der Vollversammlung in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes jeweils aus dem Kreis der Kammerangehörigen der Ärztekammer zu wählen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen dem Kammervorstand der Ärztekammer oder der jeweiligen Landes Zahnärztekammer, dem Verwaltungsausschuss und dem Prüfungsausschuss nicht angehören. (§ 113 Abs. 5 ÄrzteG).~~

~~(2) — Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden (Stellvertreter) einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 gelten sinngemäß.~~

~~(3) — Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von zumindest 3 Mitgliedern erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.~~

~~(4) — Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses sind endgültig und können durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht angefochten werden.~~

§ 8

Für das Verfahren vor dem Verwaltungsausschuss **~~und Beschwerdeausschuss~~** sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses **~~und des Beschwerdeausschusses~~** haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten:

1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

§ 57

Rechtsmittel

- (1) ***Gegen die Bescheide des Verwaltungsausschusses steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes zu, welches schriftlich binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Verwaltungsausschuss der Ärztekammer für Salzburg einzubringen ist. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Verwaltungsausschuss einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid, ein bestimmtes Begehren und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.***
- (2) ***Der Verwaltungsausschuss kann im Verfahren über die Beschwerde den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten nach Einbringung der Beschwerde aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen (Beschwerdevorentscheidung). Die Beschwerdevorentscheidung ist den Parteien zuzustellen. Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht des Landes zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). In der Beschwerdevorentscheidung ist auf die Möglichkeit eines solchen Vorlageantrages hinzuweisen.***

§ 58
Zustellungen

- (1) Ablehnende Beschlüsse des Verwaltungsausschusses **oder Beschwerdeausschusses** sind dem Empfänger mit Zustellnachweis (RSa) zuzustellen.
- (2) Die stattgebenden Beschlüsse des Verwaltungsausschusses **oder Beschwerdeausschusses** und sonstige Mitteilungen können dem Empfänger auch als gewöhnlicher Brief zugestellt werden.

§ 64
Inkrafttreten

- (1) Die in der ordentlichen Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossene Satzung wurde mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 19.01.2007, Zl.: 9/01-44.013/219-2007 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat mit 01.01.2007 in Kraft, wobei die Bestimmungen des § 4 (Erweiterte Vollversammlung) mit der Konstituierung der Erweiterten Vollversammlung am 03. Mai 2007 in Kraft traten.
- (2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2007 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 12.01.2008, Zl. 20901-44.013/213-2008 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten die Änderungen des § 34 Abs. 3 und § 39 Abs. 1 und 3 mit 01.01.2008 in Kraft.
- (3) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2008 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 09.01.2009, Zl. 20901-AERZ/3/238-2009 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten die Änderungen des § 30 Abs. 6 und § 31 Abs. 2 mit 01.01.2009 in Kraft.
- (4) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 10.12.2009 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 04.01.2010, Zl. 20901-AERZ/3/250-2010 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten die Änderungen des § 4 Abs. 2 Zi. 6, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 4 und 5, § 11 Abs. 3, § 12 und § 28 Abs. 1 mit 01.01.2010 in Kraft.
- (5) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 09.12.2010 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 14.02.2011, Zl.: 20901-AERZ/3/262-2011 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat die Änderung des § 1 Abs. 3 rückwirkend mit 01.01.2010 in Kraft; die Änderung des § 42 Abs. 2 trat mit 01.01.2011 in Kraft.
- (6) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 13.12.2011 beschlossene Änderung der Satzung wurde mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 03.04.2012, Zl.: 20901-AERZ/3/270-2012 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat die Änderung des § 6 Abs. 2 rückwirkend mit 01.07.2011 in Kraft.
- (7) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 06.12.2012 beschlossenen Änderungen der Satzung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 26.02.2013, Zl.: 20901-AERZ/3/286-2013 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten die Änderungen des § 28 Abs. 1, 4 und 5 rückwirkend mit 01.01.2012 in Kraft.**

- (8) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 30.06.2014 beschlossenen Änderungen des § 7 Abs. 1 bis 4, § 8, § 9, § 57 Abs. 1 und 2 und § 58 Abs. 1 und 2 der Satzung treten rückwirkend mit 01.01.2014 in Kraft.**